

## Beitragsordnung

(Stand 01.08.2020)

- A. Die Aufnahmegebühr beträgt 25,00 EUR (inkl. MwSt.). Sie wird einmalig bei Eintritt in den Verein erhoben. Bei zusammen veranlagten Ehegatten wird für die Aufnahme des Ehegatten keine Aufnahmegebühr erhoben.
- B. Der Mitgliedsbeitrag ist ein nach dem Brutto-Jahreseinkommen gestaffelter Beitrag, und wird bis zum 31.1. jeden Jahres fällig. Die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages besteht unabhängig, ob die angebotene Hilfe zur steuerlichen Beratung in Anspruch genommen wird oder nicht. Sofern keine niedrigeren Einnahmen anlässlich der steuerlichen Beratung nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden, ist der Höchstbetrag anzusetzen. Beitragsstaffel siehe folgend im Text.  
Bei Ehegatten, die zusammen veranlagt werden, werden die Einnahmen zusammengerechnet. Dabei wird vorausgesetzt, dass beide Ehegatten Mitglieder werden; es wird in diesem Fall nur ein Mitgliedsbeitrag erhoben.

**Ausgehend hiervon staffelt sich der Mitgliedsbeitrag aus sozialen Aspekten nach einer Beitragsbemessungsgrundlage, die sich zusammensetzt aus allen steuerfreien und steuerpflichtigen Einnahmen.** Dies sind u.a.:

- 1) Der/die auf der/den Lohnsteuerbescheinigung/en des betreffenden Besteuerungsjahres eingetragene/n Brutto-Jahresarbeitslohn/löhne, Versorgungsbezüge und steuerfrei bezogene Einnahmen wie z.B. **nach § 3 Nr. 12 und Nr. 26 EStG (z.B. Übungsleiter, steuerfreie Bezüge aus Bundes- oder Landeskasse.)**, durch den Arbeitgeber steuerfrei gezahlte Auslösungen, Spesen- und Reisekostenpauschalen sowie Bezüge, die dem Progressionsvorbehalt nach § 32 b EStG unterliegen wie z.B. Arbeitslosen- oder Krankengeld und
- 2) der jährliche Gesamtbetrag der Einnahmen aus
  - a) sonstigen Einkünften wie z.B. Renten, Unterhaltsleistungen und dauernde Lasten;
  - b) den Einnahmen aus Vermietung von bebauten und unbebauten Grundstücken etc. (siehe § 21 Abs. 1-3 EStG) sowie Beteiligungseinkünften aus Vermietung und Verpachtung und
  - c) privaten Veräußerungsgeschäften
  - d) dem vorhandenen Kapitalvermögen, auch soweit sie wegen Einbehalt der Abgeltungssteuer nicht erklärt werden.

**Rückwirkender Beitritt:**

Im Falle eines rückwirkenden Beitritts wird für den in der Vergangenheit liegenden Zeitraum derjenige Mitgliedsbeitrag erhoben, der bei einer bereits bestehenden Mitgliedschaft erhoben worden wäre.

**Beitrags-Staffel**

Beitragsstufe	Bemessungsgrundlage		Bruttobeitrag/Jahr Euro
	von Euro	bis Euro	
1		8.000	48,00
2	8.001	12.000	61,00
3	12.001	16.000	72,00
4	16.001	24.000	88,00
5	24.001	32.000	105,00
6	32.001	39.000	122,00
7	39.001	46.000	147,00
8	46.001	61.000	195,00
9	61.001	76.000	232,00
10	76.001	92.000	255,00
11	92.001	103.000	279,00
12	103.001	120.000	311,00
13	über 120.000		369,00

- C. Die Beiträge sind nur dann satzungsgemäß entrichtet, wenn sie vom Beratungsstellenleiter/in quittiert worden sind. Im Mahnverfahren richtet sich der Beitragsanspruch nach der zuletzt erhobenen Beitragsgruppe.
- D. Leistungen des Vereins können erst nach Zahlung des jeweiligen Jahresbeitrages im Sinne § 5 (2) der Satzung in Anspruch genommen werden.
- E. Wird der Mitgliedsbeitrag – nach Beitragsfälligkeit und Zahlungsaufforderung – nicht gezahlt, ist grundsätzlich ein Mahnverfahren durchzuführen (Punkt 3 des gleichlautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Länder vom 30. März 1990).  
Im Mahnverfahren wird der ungekürzte Jahresmitgliedsbeitrag fällig. Zuzüglich wird eine Bearbeitungsgebühr von 25,00 EUR (inkl. MwSt.) erhoben.
- F. Die Beitragsordnung ist gültig ab 01. August 2020 und ist in den Beratungsstellen auszuhängen.

**Die Beitragsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 27. Mai 2020 aufgestellt und bestätigt.**

Der Vorstand

